

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



125

Nr. 8

Karlsruhe, den 4. August 2010

	<b>Inhalt</b>	Seite
<b>Rechtsverordnungen</b>		
Rechtsverordnung zur Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes (GefährdungsbeurteilungsRVO) . . .		125
Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit . . . . .		126
<b>Bekanntmachungen</b>		
Gebührenverzeichnis zur Regelung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Gebührenregelung) . . . . .		126
Bildung des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .		127
Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .		127
Ausgleichsbetrag für die Nutzung einer Dienstwohnung . . . . .		127
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden“ . . . . .		127
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .		134
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .		138

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes (GefährdungsbeurteilungsRVO)

Vom 18. Mai 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 9 Nr. 1 KArbSchutzG folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KArbSchutzG gehört zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten, durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln und zu dokumentieren, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

(2) Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz), insbesondere § 5 Arbeitsschutzgesetz.

(3) Ergeben sich wesentliche Änderungen, unter denen die Tätigkeiten im Blick auf Arbeitsmittel, -abläufe, -bedingungen, -stoffe zu verrichten sind, oder treten

neue wesentliche Gefährdungen auf oder wird eine Gefährdung aufgrund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt, ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und anzupassen.

#### § 2

Auf Antrag der Mitarbeitervertretung hat die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Gefährdungsbeurteilung (AzG) zu bilden. Die Mitglieder werden je zur Hälfte vom Rechtsträger (§ 2 KArbSchutzG) und von der Mitarbeitervertretung benannt.

#### § 3

(1) Die Mitarbeitenden des Rechtsträgers sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.

(2) Die Mitarbeitenden sind von der oder dem Arbeitsschutzbeauftragten über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere über erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes, zu unterrichten.

(3) Beschwerden gegen vorgesehene Maßnahmen richten betroffene Mitarbeitende an die AzG (§ 2 S. 1). Diese berät, unter Berücksichtigung der in der Beschwerde vorgetragenen Argumente, die vorgesehenen Maßnahmen erneut und unterbreitet dem Rechtsträger einen Vorschlag zur Entscheidung.

#### § 4

(1) Die Mitarbeitenden können verlangen, dass der Rechtsträger die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der Gegebenheiten nach § 1 Abs. 3 überprüft und anpasst.

(2) Lehnt der Rechtsträger die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ab, ist die AzG für die Beratung der schriftlich begründeten Beschwerde zuständig.

(3) Der Rechtsträger entscheidet auf Vorschlag der AzG, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

#### § 5

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der AzG die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen.

(2) Die notwendigen Kosten für die Arbeit der AzG trägt der Rechtsträger.

(3) Die AzG kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Besetzung der AzG und die Regelungen über die Einbeziehung der Mitarbeitenden bei der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Abs. 1) und deren Unterrichtung (§ 3 Abs. 2) sowie Regelungen über die Zurüstung der Mitglieder der AzG getroffen werden können.

#### § 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 2010

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Evangelischen Hochschule Freiburg  
für den Bachelorstudiengang  
Pädagogik der frühen Kindheit**

Vom 29. Juni 2010

Angesichts des Umfangs des Textes haben wir davon abgesehen, diese Rechtsverordnung im vorliegenden Gesetzes- und Ordnungsblatt zu veröffentlichen. Statt dessen wird sie in der Sondernummer 8 a (gleiches Ausgabedatum) wiedergegeben, die Sie bei Bedarf beim Bestellservice des Evangelischen Oberkirchenrates (Telefax 0721 9175 563 oder unter der E-Mail-Adresse [bestellservice@ekiba.de](mailto:bestellservice@ekiba.de)) beziehen oder im Internet ([www.kirchenrecht-baden.de](http://www.kirchenrecht-baden.de)) abrufen können.

### Bekanntmachungen

OKR 29.06.2010  
AZ: 28/030

**Gebührenverzeichnis zur Regelung  
über die Erhebung von Gebühren,  
Beiträgen und Entgelten an der  
Evangelischen Hochschule Freiburg  
(Gebührenregelung)**  
in der Fassung vom 28. Juni 2010

### Anlage 1 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 in der Fassung vom 28. Juni 2010 (§ 2) – Gebührenverzeichnis –

Gebühren, Beiträge und Entgelte	Höhe	Zahlungsweise	Fälligkeit
1. <b>Bewerbungsgebühr</b>	20 €	einmalig	Bei Bewerbung
2. <b>Verwaltungsgebühr</b>	140 €	einmalig	Spätestens am Tag der Zulassung
3. <b>Studienbeiträge für best. Studiengänge</b> (privatrechtl. Entgelt)	500 €	pro Semester	Jeweils vor Semesterbeginn zur Einschreibung bzw. Rückmeldung
4. <b>Betreuungsgebühr</b>			Bei Rückmeldung
4.1 im Praxissemester (In- und Ausland)	100 €		Bei Rückmeldung
4.2 im Theoriesemester im Ausland	50 €		Bei Rückmeldung
5. <b>Zulassungsgebühr</b>	40 €	pro Semester	Bei Rückmeldung
6. <b>Zusätzliche Gebühr bei verspäteter Rückmeldung</b>	15 €	einmalig	Tag der Wiederherstellung des Studienverhältnisses
7. <b>Grundmitgliedschaft im Studentenwerk zzgl. Beitrag Semesterticket</b> (Beitrag Semesterticket entfällt für Beurlaubte)	Betrag wird vom Studentenwerk festgelegt.	pro Semester	a) bei der Erstimmatrikulation b) bei der Rückmeldung
8. <b>Staatliche Anerkennung</b>	20 €	einmalig	vor Ausgabe der Urkunde
9. <b>Bibliotheks- und Mahngebühren</b>			(Kontosperrung ab 5 Euro Gebührendschuld)
9.1 Ausstellung eines Bibliotheksausweises – EH-Studierende u. Mitarbeiter/innen – Studierende anderer Hochschulen – Neuerstellung bei Verlust/ Beschädigung	– 3 € 3 €	einmalig einmalig	Bei Ausstellung Bei Neu-ausstellung Bei Versand der Benachrichtigung nach Feststellung des Mahnfalles
9.2 Vormerkungen	Porto	einmalig	Bei Überschreitung der Leihfrist
9.3 1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	1 € 2 € 4 €	pro geliehenem Buch und angefangener Woche	Bei Überschreitung der Leihfrist
9.4 Überschreitung kurzer Leihfristen	1 €	Pro Tag u. Medium	nach 3. Mahnung oder Verlust bzw. Beschädigung
9.5 Wiederbeschaffung Wiederbeschaffungswert zzgl.	10 €	Bearbeitungsgebühr	
10. <b>Gasthörergebühr</b> 10.1 – pro Semester 10.2 – Studientage	25 € 30 €	pro Semester	bei Ausgabe des Gasthörer-ausweises
11. <b>Studierendenausweis</b> – Ersatzausfertigung	10 € 15 €	einmalig einmalig	bei Ausgabe des Ersatzausweises
12. <b>Übereinstimmungsvermerke auf Kopien und Zweitschriften</b>	1 €	je Zweitschrift/ Kopie	Kopien und Zweitschriften von Urkunden und Schriftstücken der EHF ab dem 3. Exemplar
13. <b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b> 13.1 für Ersatzausstellungen von Urkunden und Schriftstücken 13.2 für die Erteilung von umfangreichen schriftlichen Auskünften und ähnliche Leistungen	10 € 10 €	je Ersatzausstellung je erforderlicher Arbeitsstunde	zzgl. Porto nach beantragter Leistung
14. <b>Schutzgebühren</b> 14.1 – Vorlesungsverzeichnis 14.2 – Hochschulbrief	3 € 3 €	Für hochschul-fremde Personen, je Exemplar	Verkauf in Bibliothek
15. <b>Anteilliger Ersatz v. Druck- u. Reproduktionskosten</b>	10 €	je Theorie-semester	

Professor Dr. Reiner Marquard  
Rektor

OKR 07.07.2010  
AZ: 21/5441

**Bildung des Koordinations-  
ausschusses für Arbeitsschutz  
in der Evangelischen Landes-  
kirche in Baden**

Nach § 7 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG) ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.

Die Rechtsträger nach § 6 Abs.1 KArbSchutzG werden daher gebeten, die Kontaktdaten ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters im Arbeitsschutzausschuss **bis spätestens 30. September 2010** mitzuteilen.

Die Mitteilung (Name, Vorname der Vertreterin oder des Vertreters und die Funktion beim Rechtsträger) ist zu richten an:

Evangelischer Oberkirchenrat, Recht und Rechnungsprüfung, Personalrecht, Herrn Bernd Feld, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe oder per Fax 0721 9175619 oder per E-Mail: bernd.feld@ekiba.de.

OKR 30.06.2010  
AZ: 21/6

**Neubildung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Evangelischen  
Landeskirche in Baden**

Die Amtszeit der gegenwärtigen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK; Amtsperiode November 2004 bis 2010) läuft zum 31. Oktober 2010 aus. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung der neugebildeten ARK im Amt.

Die ARK setzt sich zusammen aus je zehn Vertreterinnen und Vertretern sowie vier Stellvertretungen

- a) der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst
- b) der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (siehe hierzu § 6 Abs. 2 ARRg).

Die Vertretungen der Mitarbeitenden werden durch Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeitende im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitenden zugänglich sind, sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeitenden vom Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 54 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Buchst. d MVG) entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden müssen seit mindestens drei Jahren haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sollen nebenberufliche Mitarbeitende sein. Die Mitarbeitenden im diakonischen Dienst sollen angemessen vertreten sein (§ 7 Abs. 1 und 2 ARRg).

Auf die Vereinigungen und den Gesamtausschuss entfällt jeweils die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreterinnen bzw. -vertreter. Soweit eine der beiden Gruppen von dieser Möglichkeit nicht oder nur teilweise Gebrauch macht, entsendet die andere Gruppe die restlichen Vertreterinnen und Vertreter. Die Vereinigungen einigen sich über die Zahl der jeweils von der einzelnen Vereinigung in die ARK zu entsendenden Vertreterinnen bzw. Vertreter nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeitenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle (siehe hierzu § 7 Abs. 3 ARRg).

OKR 22.06.2010  
AZ: 22/5

**Ausgleichsbetrag für die Nutzung  
einer Dienstwohnung**

Der Ausgleichsbetrag, der nach § 11 Abs. 1 PfBG anhand des durchschnittlichen Mietwerts aller Dienstwohnungen ermittelt und bei Pfarrerinnen und Pfarrern für die Nutzung einer Dienstwohnung ab 1. September 2010 am Grundgehalt einbehalten wird, beträgt 697,00 €.

OKR 07.06.2010  
AZ: 51/151

**Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts  
„Evangelische Stiftung Pflege  
Schönau und Evangelische Pfarr-  
pfündestiftung Baden“**

Mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Kultusministeriums Baden-Württemberg ist die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2009 beschlossene Satzungsänderung der beiden oben aufgeführten Stiftungen wirksam geworden und am selben Tag in Kraft getreten.

Die vollständige Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau lautet:

**Satzung  
der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau  
vom 30. April 2002,  
geändert durch Beschluss des Stiftungsrates  
vom 27. März 2008,  
geändert durch die Beschlüsse des Stiftungsrates  
vom 08. 12. 2008, 24. 03. 2009, 29. 06. 2009,  
22. 09. 2009 und 07. 12. 2009**

**Vorbemerkung**

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evan-

gelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.7.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landesynode nachstehende Satzung:

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der vormaligen Evangelischen Stiftschaffnei Lahr zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden ESPS genannt. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die ESPS gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die ESPS besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Das durch die ESPS verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
2. Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,

5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,

6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden (EPSB) auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

(2) Die ESPS kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der ESPS oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:

1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,
3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die ESPS verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die ESPS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der ESPS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der ESPS gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

## **§ 5 Organe**

Organe der ESPS sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der ESPS und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die ESPS gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der ESPS in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der ESPS
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der ESPS
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der ESPS haben.

## **§ 8 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,

2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,

3. mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

## **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESPS,
4. den Wirtschaftsplan der ESPS,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
9. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,
10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der ESPS. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EURO,
4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der ESPS erheblich beeinflussen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

## **§ 11 Rechnungslegung**

(1) Die ESPS legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.

(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

## **§ 13 Auflösung der ESPS**

(1) Die ESPS kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der ESPS fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 01. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom 1. 11. 1979 außer Kraft.

Die vollständige Satzung der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden lautet:

**Satzung  
der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden  
vom 30. April 2002,  
geändert durch Beschluss des Stiftungsrates  
vom 27. März 2008,  
geändert durch die Beschlüsse des Stiftungsrates  
vom 08. 12. 2008, 24. 03. 2009, 29. 06. 2009,  
22. 09. 2009 und 07. 12. 2009**

**Vorbemerkung**

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr., vom 21. 12. 1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfündern) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 04. 10. 1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23. 07. 1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

**§ 1  
Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfündern) in Baden zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“ (im folgenden EPSB genannt). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die EPSB gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die EPSB besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

**§ 2  
Stiftungszweck**

(1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Pfarrbesoldung,
2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer,
3. Aufwand für die Vernehmung nicht besetzter Pfarrstellen.

4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,

5. auf dem Pfründe Vermögen ruhende Lasten,

6. Kosten der EPSB für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Die EPSB kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der EPSB zugewiesen wird.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

(1) Die EPSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die EPSB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der EPSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der EPSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4  
Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der EPSB gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der EPSB aufgehobenen Pfarrpfündern.

(3) Zum Vermögen gehören

1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfündern) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,
2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),
3. das Grundstockkapital,
4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
5. sonstige Rechte.

(4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

### **§ 5 Organe**

Organe der EPSB sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

### **§ 6 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der EPSB und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die EPSB gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der EPSB in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der EPSB
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der EPSB
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der EPSB haben.

### **§ 8 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
3. mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

### **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die EPSB, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EPSB,
4. den Wirtschaftsplan der EPSB,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
9. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,
10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der EPSB. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EURO,
4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der EPSB erheblich beeinflussen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

## **§ 11 Rechnungslegung**

(1) Die EPSB legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.

(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

## **§ 13 Auflösung der EPSB**

(1) Die EPSB kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der EPSB fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 01. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) vom 26. Oktober 1979 außer Kraft.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Freiburg, Gruppenpfarramt West, Pfarrstelle V (bish. Zachäusgemeinde)

(Evangelische Kirche in Freiburg – Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle V des Gruppenpfarramtes der Pfarrgemeinde West in Freiburg ist mit Wirkung ab 1. November 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Das bisher in Stellenteilung auf die Pfarrstelle berufene Pfarrehepaar geht nach 13 Dienstjahren ins Ausland.

Der Predigtbezirk, der die bisherige Zachäusgemeinde umfasst, liegt im Westen Freiburgs im Stadtteil Landwasser mit guter Infrastruktur. Die Gemeinde hat ca. 2.000 Gemeindeglieder. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Bevölkerung setzt sich aus allen Sozial- und Bildungsschichten zusammen. Ein nicht geringer Anteil der Bewohner hat einen Migrationshintergrund. Wir betreiben eine stadtteiloffene Arbeit mit regen Kontakten zu den Vereinen. Zur katholischen Nachbargemeinde St. Petrus Canisius bestehen gute Beziehungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Das Gemeindezentrum mit Kindergarten liegt zentral im Stadtteil und wird von der Bevölkerung gerne genutzt. Der schöne Kirchenraum, der Gestaltung zulässt, besitzt eine sehr gute Orgel und einen Flügel. Wegen der guten Akustik finden Konzerte verschiedenster Art darin statt. Das Pfarrhaus (reine Wohnfläche ca. 117 m<sup>2</sup>) mit kleinem Garten liegt fünf Minuten zu Fuß entfernt am See.

Neben unserem Gemeindezentrum befinden sich die Grund- und die Hauptschule. Schulen und Gemeinde arbeiten bei Vorbereitungen für die Schülergottesdienste kreativ zusammen, weiterführende Schulen sind gut erreichbar.

Das Zentralbüro für die sechs Predigtbezirke des Gruppenpfarramtes Freiburg West ist in der Kreuzgemeinde angesiedelt. Das Gruppenpfarramt besteht aus einem Team von fünf Pfarrerinnen/Pfarrern. Außerdem ist der Pfarrgemeinde gegenwärtig ein Gemeindediakon zugeordnet. Es herrschen ein guter kollegialer Geist und eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit. In der Pfarrgemeinde wird derzeit die künftige Verteilung von Zuständigkeiten im Gruppenpfarramt diskutiert.

In unserer Zachäusgemeinde ist das Büro an zwei Vormittagen ehrenamtlich besetzt. Wir haben einen Hausmeister mit 10,5 Arbeitsstunden pro Woche, eine Chorleiterin und eine Organistin. Es gibt Gruppen in den Bereichen Kleinkinder-, Kinder-, Jugend-, Frauen-, Erwachsenen- und Altenarbeit. Ein Singkreis schmückt manche Gottesdienste und Veranstaltungen.

Es wird nicht erwartet, dass sich die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber in allen Bereichen einsetzt. Wir wünschen uns jemanden, der Freude am Arbeiten im Team hat.

Engagierte Älteste und Mitarbeitende freuen sich auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer, die/der ihren/seinen Begabungen entsprechend eigene Akzente setzt. Die Offenheit der Gemeinde ermöglicht Gottesdienste in vielfältigen Gestaltungsformen, z. B. Kindergartengottesdienste, ökumenische Schüler- und Familiengottesdienste sowie themenbezogene Andachten.

Nähere Auskunft erteilen Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 7086327, der geschäftsführende Pfarrer Dieter Habel, Telefon 0761 276642 sowie die Vorsitzende unseres Ortsältestenrates, Frau Kathrin Ahlschweig, Telefon 0761 132776.

#### Eppingen

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppingen kann ab 1. November 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die bisherigen Stelleninhaber, ein Pfarrehepaar im Job-sharing, treten nach elf Dienstjahren eine andere Pfarrstelle an.

Die Große Kreisstadt Eppingen mit ihren sechs Ortsteilen und rd. 21.000 Einwohnern bildet ein regionales Zentrum im Herzen des Kraichgaus. Als Sitz unterer Verwaltungsbehörden verfügt die Kernstadt zudem über alle weiterführenden Schulen, wie auch über drei Seniorenheime.

In landschaftlich reizvoller Lage bietet Eppingen zudem ein reichhaltiges Freizeitangebot. Es bestehen darüber hinaus sehr gute Verkehrsanbindungen nach Karlsruhe, Heilbronn und Heidelberg (S 4, S 5).

Von den ca. 10.000 Einwohnern der Kernstadt Eppingen gehören zurzeit 4.500 zur evangelischen Kirchengemeinde. Sie hat eine Predigtstelle. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindergärten mit jeweils drei Gruppen und einer Kinderkrippe mit einer Krippengruppe.

Die 1879 erbaute Stadtkirche mit ca. 750 Sitzplätzen wurde 1990 umfassend renoviert und verfügt über eine historische Voit-Orgel, die 2009 komplett renoviert wurde.

Die Kirche befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand und ist in der Baupflicht der Pflege Schönau. Sie ist licht- und tontechnisch auf dem neuesten Stand.

Die Stadtkirche bietet Raum und Möglichkeiten für vielgestaltige Formen des gottesdienstlichen Lebens.

Gegenüber der Kirche liegt das 1992 umgebaute und erweiterte Gemeindezentrum, in dem sich das rege und vielgestaltige Gemeindeleben abspielt. Daneben findet sich ein separates Bürogebäude, in welchem sich das Pfarramtsbüro und im 1. Stock die Wohnung des Gemeinédiakons und seiner Familie befindet. In unmittelbarer Nähe steht das 1873 erbaute, geräumige Pfarrhaus mit acht Zimmern, Küche und Bad und einem Arbeitszimmer.

Das Pfarrhaus wurde 1999 grundlegend renoviert. Zum Pfarrhaus gehören eine große Garage, ein Innenhof sowie ein Garten.

Schwerpunkt unseres Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Seit ca. zehn Jahren gibt es auch regelmäßig Gottesdienste in neuer, veränderter Form (wie z. B. Punkt 5, Punkt 10, Krabbelgottesdienst), die von der Gemeinde gerne angenommen werden.

Die sehr aktive und vielfältige Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde geschieht in enger Zusammenarbeit mit und in der Verantwortung des Südwestdeutschen EC-Verbandes.

Die Arbeit mit jungen Familien ist im Aufbau begriffen und wird in Zusammenarbeit mit den Kindergärten zurzeit konzeptionell erarbeitet.

Die Glaubensgrundkursarbeit der vergangenen Jahre, wie auch die dadurch entstandenen Hauskreise, prägen ebenfalls das geistliche Leben der Gemeinde.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von traditionellen Gruppen und Kreisen, wie z. B. Kirchenchor, Posaunenchor, Bibelkreis, ...

Eine große Zahl von engagiert Mitarbeitenden und ein verantwortungsbewusster und aktiver Kirchengemeinderat tragen die Gemeindegemeinschaft.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde geschieht im Team. So stehen der Pfarrstelleninhaber / dem Pfarrstelleninhaber eine sehr erfahrene und kompetente Sekretärin mit 23 Wochenarbeitsstunden zur Seite.

Derzeit arbeitet eine Gemeinédiakonin selbstständig in den Seniorenheimen und übernimmt dort auch die anfallenden Kasualien. Ferner wirkt er auch in der Seniorenarbeit der Gemeinde und der Konfirmandenarbeit mit. Eine hauptamtliche B-Kantorin leitet den Kirchen- und Kinderchor und übernimmt, neben bezirklichen Aufgaben, den Organistendienst in der Gemeinde.

Der EC-Jugendreferent leitet den ganzen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und arbeitet in der Konfirmandenarbeit mit. Der auf die Gemeinde entfallende Personalkostenanteil wird durch Spenden finanziert.

Mit der katholischen und der evangelisch-methodistischen Gemeinde Eppingen besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit im Rahmen der ACK.

Seit 2004 unterstützen wir ebenfalls durch Spenden und persönliche Kontakte ein Kinder- und Schulprojekt in Rutenga / Uganda.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung), kommunikationsfähig, den Menschen zugewandt und mit Leitungskompetenz. Dazu gehört eine Verkündigung des Evangeliums, die einen Bezug zur heutigen Zeit und zum Alltag der Menschen herstellt. Wir freuen uns über ihre/seine Mitarbeit in den Schwerpunktbereichen unserer Gemeindegemeinschaft nach ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten und sind offen für neue Impulse und Akzente, die unsere Gemeindegemeinschaft bereichern.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwünscht.

Zusätzliche Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auch im Internet unter: [www.Kirche-Eppingen.de](http://www.Kirche-Eppingen.de).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Herrn Dr. Hans-Jörg Gebhard, Telefon 07262 1668, mobil: 0171 5507654 oder an Dekan Hans Scheffel, Evangelisches Dekanat Kraichgau, Telefon 07261 92490.

**Heidelberg, Berggemeinde Heidelberg-Schlierbach**  
(Evangelische Kirche in Heidelberg – Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle der Berggemeinde in Heidelberg-Schlierbach wird vakant und kann ab 1. November 2010 – wie bisher mit einem halben Dienstverhältnis – wieder besetzt werden.

Schlierbach ist der kleinste Stadtteil Heidelbergs mit ca. 3.300 Einwohnern (davon 1.100 evangelische Gemeindeglieder), landschaftlich reizvoll im Neckartal gelegen. Es

umfasst großbürgerliche Villenbebauung, vor allem in den Hanglagen, wie auch ältere kleinteilige Bebauung und kleinere Neubau-Areale. Die Altersstruktur ist gut durchmischt, sowohl Ältere als auch junge Familien. Die Fluktuation ist für Heidelberg gering, der Kinderanteil überdurchschnittlich. Der Akademikeranteil ist hoch.

Schlierbach hat eine Grundschule. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von drei Wochenstunden, gegenwärtig an dieser Schule, verbunden. Weiterführende Schulen und Hochschulen sind in Heidelberg (ca. 4 km) mit bester Nahverkehrs- und Radwegeanbindung. Für die Nahversorgung gibt es ein gutes Angebot im Stadtteil Ziegelhausen auf der anderen Neckarseite.

Die Berggemeinde Schlierbach ist die kleinste evangelische Pfarrgemeinde in Heidelberg, jedoch attraktiv mit einem lebendigen Gemeindeleben. Die Bergkirche, Baujahr 1910, liegt in reizvoller Hanglage und ist für Trauungen und Taufen gefragt. Das Gemeindehaus mit größerem Saal, erbaut 1961, liegt im Ostteil Schlierbachs in ruhiger Lage und mit großem Garten. In Absprache mit der katholischen Schwestergemeinde kann auch die mittelalterliche Gutleuthofkapelle genutzt werden.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde in Schlierbach ist eng und vertrauensvoll. Unser Ältestenkreis trifft sich mit dem kath. Pfarrgemeinderat ein- bis zweimal jährlich zur Aussprache und Planung gemeinsamer Aktivitäten (vier ökumenische Gottesdienste, regelmäßige ökum. Kindergottesdienste, ökum. Gesprächskreis und monatliche Begegnungsnachmittage für ev. und kath. Gemeindeglieder). Von beiden Gemeinden getragen ist auch der Schlierbacher Kammerchor, geleitet von unserem nebenamtlichen, sehr engagierten Organisten. Die Kirchenmusik ist einer der Schwerpunkte unserer Gemeinde.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinder des evangelischen Kindergartens sind in den ökumenischen Kindergottesdienst einbezogen. Das Krippenspiel findet abwechselnd in der evangelischen und in der katholischen Kirche statt. Seit einiger Zeit haben wir einen Kinderchor, eine Pfadfindergruppe und eine Konfirmandengruppe, die künftig um Konfirmierte erweitert werden soll, betreut von neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Schlierbach hat jährlich zwischen 10 und 16 Konfirmanden.

Der Haushalt der Berggemeinde ist ausgeglichen. Gleichwohl sind in der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) insgesamt strukturelle Einsparungen erforderlich, um die kirchlichen Kernaufgaben nachhaltig weiter erfüllen zu können. Der Kirchenbezirk und seine Gremien prüfen derzeit Einsparungen, die ggf. auch kirchliche Immobilien in Schlierbach betreffen können. Die wirtschaftliche Situation der Berggemeinde ist demgegenüber positiv. Die Erträge einer großzügigen Stiftung zugunsten der Berggemeinde stehen für Sonderprojekte

zur Verfügung. Außerdem unterstützt ein gemeinnütziger Gemeindeverein unsere Arbeit. Dank seiner Zuschüsse und weiterer Spenden konnten wir z. B. gerade unsere Orgel renovieren lassen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer

- mit seelsorgerlichem Engagement, Offenheit, Fähigkeit zu Kontakten nach allen Seiten und von hoher Integrationskraft;
- von der/dem das volksskirchliche Profil der Berggemeinde weiter gepflegt und ausgebaut wird;
- mit bekenntnistreuer Verkündigung, Predigt nahe am Text, lebendig, allgemein verständlich und zugleich mit geistigem Anspruch.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Die Pfarrerin / der Pfarrer wird unterstützt durch eine erfahrene Pfarramtssekretärin (Teilzeit mit acht Arbeitsstunden), durch den Ältestenkreis und durch weitere neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Erhofft wird eine dauerhafte Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dekanin Dr. Marlene Schwöbel, Telefon 06221 980340, E-Mail: marlene.schwobel@kbz.ekiba.de oder von der stv. Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Gabriele Werner, Telefon 06221 804198, E-Mail: we.gabriele@wemerschlierbach.de.

### **Villingen, Jakobusgemeinde** (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen wird frei und kann ab 1. November 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Sitz des Pfarramtes ist Niedereschach. Dieser Ort mit seinen 5.860 Einwohnern liegt am Ostrand des Schwarzwaldes, unmittelbar angrenzend an das Oberzentrum Villingen-Schwenningen. Durch den Autobahnanschluss sind schnelle Verbindungen gewährleistet: Stuttgart und der Bodensee sind in 45 Minuten zu erreichen, Freiburg und Zürich in je einer guten Stunde. Durch die Nähe der Bahnknotenpunkte Villingen und Rottweil sind auch die Zugverbindungen bestens. Die vielfältigen Ausflugsmöglichkeiten des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb liegen vor der Tür. Eine Grund- und Werkrealschule mit Ganztagesbetreuung befindet sich am Ort, alle weiterführenden Schulen, Fachhochschulen und die Berufsakademie befinden sich in Villingen und Schwenningen.

Zur Jakobuspfarre gehören die selbstständigen Orte Niedereschach mit Ortsteilen und Dauchingen sowie der Stadtteil Weilersbach mit insgesamt 2.916 evangelischen Gemeindegliedern (Stand: Jan. 2010). Viele Familien mit Kindern prägen die Gemeinde und die

Gottesdienste. Die Gottesdienste finden in Niedereschach und Dauchingen statt, in den 1985 bzw. 1983 erbauten Kirchen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Bei den Gottesdiensten übernehmen die Ältesten den Kirchdienst und wirken u.a. als Lektoren mit. Einmal pro Monat findet in Dauchingen und Niedereschach vor dem Gottesdienst ein Gemeindefrühstück statt.

Neben der zentral gelegenen Kirche in Niedereschach wurde 2004 ein Pfarrhaus mit Pfarrbüro fertig gestellt. Die Jakobuspfarre beschäftigt zurzeit eine Pfarramtssekretärin mit 16,2 Wochenarbeitsstunden. In der Jakobusgemeinde arbeitet gegenwärtig auch ein Gemeindevikar, der in mehreren Pfarreien der Kirchengemeinde Villingen eingesetzt ist. Nebenberuflich angestellte Organisten und Chorleiter unterstützen die vielfältige musikalische Arbeit in der Jakobusgemeinde.

Das bunte Gemeindeleben wird durch viele ehrenamtliche Mitarbeiter getragen. Wo sich die Pfarrerin / der Pfarrer aktiv einbringen möchte, stehen ihr/ihm alle Türen (und Herzen!) offen. So gibt es einen Baby- und Kleinkindertreff, eine Pfadfindergruppe, einmal im Monat einen Kindernachmittag, eine Kindergottesdienststunde, einen Kinder- und Jugendchor, einen Gospelchor, einen Posaunenchor, einen Kirchenchor, einen Bibelkreis, Seniorennachmittage in Dauchingen und Niedereschach, einen Besuchskreis in Weilersbach, einen Besuchsdienstkreis in Dauchingen und Niedereschach, einen Ökumenekreis, einen Kreis für früh verwaiste Eltern und das Angebot der Jungbläserausbildung. Die Jakobusgemeinde ist Mitglied im Forum Niedereschach und im Bürgerverein Dauchingen. Der Kontakt zur katholischen Kirchengemeinde ist herzlich, getragen von Partnerschaftlichkeit und gelebter Ökumene.

Geleitet wird die Jakobuspfarre von zwei Ältestenkreisen, die in der Regel gemeinsam tagen. Die Kirchenältesten freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrehepaar, die/der/das gerne auf Menschen zugeht, offen ist gegenüber Neuem und Altem und bereit ist, mit uns fröhlich daran zu arbeiten, die Gemeinde lebendig zu erhalten.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Frau Sigrid Steiner (Ältestenkreisvorsitzende Dauchingen), Telefon 07720 957881; Herr Roland Schnekenburger (Ältestenkreisvorsitzender Niedereschach), Telefon 07728 7533 sowie das Evangelische Dekanat Villingen, Telefon 07721 845110.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**7. September 2010**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Adelshofen**

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Adelshofen ist vakant und kann ab sofort mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2010 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Frau Silke Plutowsky, stv. Kirchengemeinderatsvorsitzende, Telefon 07262 912767, E-Mail: sr.pluto@gmx.de oder an Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490, E-Mail: hans.scheffel@kbz.ekiba.de.

*Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt (auch) gemäß der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).*

*Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens*

**24. August 2010**

*mit einem Lebenslauf an Josef Hubert Graf von Neipperg, Schloss, 74193 Schwaigern, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.*

## **III. Sonstige Stellen**

### **Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Donaueschingen, Stelle der Evangelischen Standortpfarrerin/des Evangelischen Standortpfarrers**

Die Stelle der Evangelischen Standortpfarrerin / des Evangelischen Standortpfarrers als eine Dienststelle der evangelischen Militärseelsorge mit Dienstsitz in Donaueschingen und den Standorten Freiburg, Immendingen, Müllheim und Todtnau-Fahl ist wieder zu besetzen.

Dienstantrittstermin nach Absprache.

Der Arbeitsbereich umfasst folgende Aufgaben:

- Seelsorge an den Soldaten und ihren Angehörigen;
- Erteilung von lebenskundlichem Unterricht;
- Durchführen von Seminaren;
- Gestaltung von Rüst- und Freizeiten für Soldaten und Familien;
- Gottesdienste und Kasualien im Bereich;
- Bereitschaft zur Begleitung der Soldaten bei Auslandseinsätzen.

Das Büro der Standortpfarrerin / des Standortpfarrers ist mit den notwendigen Kommunikationsmitteln ausgestattet.

Eine ausgebildete Mitarbeiterin / ein ausgebildeter Mitarbeiter unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer bei allen anfallenden Büroarbeiten sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Ein Dienstwagen ist vorhanden.

Es besteht Dienstwohnungspflicht. Bei der Anmietung eines geeigneten Hauses / einer geeigneten Wohnung wird die Bewerberin / der Bewerber unterstützt.

Alle Schulen sind am Ort vorhanden.

Die Einstellung erfolgt gemäß dem Militärseelsorgevertrag als (Bundes-)Beamtin/Beamter auf Zeit mit Besoldung nach BesGr A13/A14 BBO.

*Bewerbungen – mit einer Bewerbungsfrist von fünf Wochen – richten Sie bitte an das Evangelische Militärdekanat München, Herrn MilDek. A. Gronbach, Ingolstädter Str. 240, 80939 München, Telefon 089 3168 6060.*

## Dienstnachrichten

### EntschlieBungen des Landesbischofs

#### Berufen zur Dekanin / zum Dekan:

Pfarrer Wolfgang Rüter-Ebel in Denzlingen zum Dekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. September 2010,

Dekanin Pfarrerin Hiltrud Schneider-Cimbal in Eberbach zur Dekanin für den Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 1. August 2010.

#### Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Dr. theol. Ulrich Schmidt in Sulzburg/Laufen zum Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen mit Wirkung vom 1. September 2010.

#### Erneut berufen zur Dekanin / zum Dekan:

Dekanin Pfarrerin Jutta Weilhöner und Dekan Pfarrer Frank Weilhöner in Offenburg in Stellenteilung gemeinsam zur Dekanin / zum Dekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Region Offenburg) mit Wirkung vom 1. September 2010.

#### Erneut berufen zum Schuldekan:

Schuldekan Pfarrer Hans-Georg Dietrich zum Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Regionen Lahr und Offenburg) mit Wirkung vom 1. September 2010.

#### Berufen auf Patronatspfarrstellen:

Pfarrerin Friedericke Brinxer in Karlsruhe (Pfarrstelle II des Gruppenamts der Hoffnungsgemeinde) zur Pfarrerin in Mauer mit Wirkung vom 1. September 2010.

#### Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Walter B a ß l e r, bisher freigestellt für einen EKD-Auslandsdienst, zum Pfarrer der Johannesgemeinde Weil am Rhein mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Walter B o ë s, bisher Studienleiter am Theologischen Studienhaus Heidelberg, zum Pfarrer der Lukasgemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrvikarin Angelika B ü c h e l i n in Müllheim zur Pfarrerin der Pfarrstelle IV des Gruppenpfarramtes Südwest (Predigtbezirk: Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Freiburg-Weingarten) der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrerin Andrea F i n k, bisher hauptamtliche Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche in den evangelischen Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach und Baden-Baden und Rastatt, zur Pfarrerin der Luthergemeinde Singen a. H. mit Wirkung vom 15. August 2010,

Pfarrer Ewald F ö r s c h l e r in Freiamt-Mußbach und Keppenbach-Reichenbach zum Pfarrer der Pfarrstelle IV im Gruppenpfarramt West (Matthäuskirche) in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrerin Bettina F u h r m a n n in Mannheim (Dreieinigkeitsgemeinde) zur Pfarrerin in Weingarten mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrerin Sabine G r a f und Pfarrer Armin G r a f in Eppingen gemeinsam in Stellenteilung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Neuenburg mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Dr. theol. G ö t z H ä u s e r in Malterdingen zum Pfarrer in Bühl mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Dietmar H e y d e n r e i c h in Schefflenz zum Pfarrer der Pfarrstelle im Gruppenamt der Südstadtgemeinde (Markus- und Pauluskirche) Singen a. H. mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Albrecht H e r r m a n n in Heidelberg (Evangelische Studierendengemeinde) zum Pfarrer der Wicherngemeinde Heidelberg-(Kirchheim) mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrerin Gisela H ö f l i n g e r (Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz) zur Pfarrerin der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der Dreieinigkeitsgemeinde der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirks-gemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrvikar Oliver H o o p s in Mühlhausen zum Pfarrer in Jöhlingen mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrerin Almut H u n d h a u s e n - H ü b s c h in Mannheim (Matthäusgemeinde) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Brühl des Gruppenpfarramtes der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrvikar Dirk K e l l n e r in Steinen zum Pfarrer der Petrus-gemeinde in Steinen mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrvikarin Nicole Kempf in Zell im Wiesental zur Pfarrerin in Maulburg mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrvikarin Susanne von Komorowski in Mannheim zur Pfarrerin der Johanniskirche der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Christoph Lang in Wössingen zum Pfarrer in Eggenstein mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Reinhard Monninger in Villingen (Jakobusgemeinde Niedereschach) zum Pfarrer in Zell a. H. mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Jörg Muhl in Buggingen zum Pfarrer in Heildesheim und Helmsheim (Gruppenamt) mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Wolfgang Rüter-Ebel in Denzlingen zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der Johannesgemeinde Villingen mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Hiltrud Schneider-Cimbal, Eberbach, zur Pfarrerin der Pfarrstelle II des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Andrea Schweizer in Niklashausen/Höhefeld zur Pfarrerin in Karlsbad-Auerbach mit Wirkung vom 1. September 2010; der (zusätzliche) Dienstauftrag „Geschäftsführung Gustav-Adolf-Werk“ wird von Frau Pfarrerin Schweizer weiterhin wahrgenommen,

Pfarrvikarin Martina Tomädes in Weingarten zur Pfarrerin in Wössingen mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Britta Ueberschaer in Wittlingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes) zur Pfarrerin der Lukasgemeinde (Offenburg-)Schutterwald mit Wirkung vom 1. September 2010.

**Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden und berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Nadine Jung-Gleichmann, bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, zur Pfarrerin in Haag, Moosbrunn, Schönbrunn (mit Allemühl) und Schwanheim (mit Dienstsitz in Schönbrunn) mit Wirkung vom 1. September 2010.

**Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:**

Pfarrvikarin Sylvia Aufmkoik, gegenwärtig beurlaubt, zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Friedrich Bauer in Kürnbach zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Ruth Boos-Breisacher, gegenwärtig beurlaubt, zur hauptamtlichen Religionslehrerin mit Wirkung vom 1. September 2010. Frau Boos-Breisacher übernimmt im Rahmen ihres Deputats auch einen Dienstauftrag in der (Krankenhaus- bzw. Altenheim-)Seelsorge in Karlsruhe,

Pfarrvikarin Dr. theol. Beate Großklaus in Heidelberg zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrvikarin Margarete Jung, gegenwärtig beurlaubt, zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Bettina Klink, gegenwärtig beurlaubt (Elternzeit), zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Volker Kubach in Rheinbischofsheim zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Markus Luy in Bad Dürkheim - Öfingen zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Dr. Jörg Neijenhuis in Heidelberg-Schlierbach (Berggemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Ute Niethammer in Freiburg (Pfarrstelle III des Gruppenpfarramtes Ost) zur hauptamtlichen Religionslehrerin mit Wirkung vom 1. September 2010. Der Dienstauftrag von Frau Pfarrerin Niethammer als theologische Mitarbeiterin in der Landesgeschäftsstelle der Frauenarbeit in Karlsruhe bleibt weiter bestehen,

Pfarrvikarin Silke Schnepf in Mannheim zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2010,

Pfarrer Ruthild Schuh, zuletzt beauftragt mit Vakanzvertretung(en) im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach mit Schwerpunkt in Neckarzimmern, zur hauptamtlichen Religionslehrerin mit Wirkung vom 1. September 2010.

**Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung**

**Berufen (gem. Art. 76 GO):**

Pfarrer Dr. theol. Traugott Schächtele, Dozent an der Evangelischen Hochschule Freiburg und Landeskirchlicher Beauftragter für die Prädikantinnen und Prädikanten, mit Wirkung ab 1. August 2010 zum Prälaten für den Evangelischen Kirchenkreis Nordbaden mit Dienstsitz in Schwetzingen.

**Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

**Berufen:**

Pfarrer Moritz Martiny in Bettingen, Lindelbach und Urphar zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

**Beauftragt:**

Pfarrerin Ulrike B u n d s c h u h, bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Süd des Gruppenpfarramts der Stadtkirchen-Gemeinde Karlsruhe-Durlach der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrerin Heidrun M o s e r, Albrück, mit der Verwaltung der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl (Evangelischer Kirchenbezirk Hochrhein) mit Wirkung ab 1. September 2010.

**Versetzt:**

Pfarrer Religionslehrer Gunnar K u d e r e r, bisher im Stadtkirchenbezirk Pforzheim, als hauptamtlicher Religionslehrer in die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg und Mosbach mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrerin Religionslehrerin Heike R e i s n e r, bisher im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz, als hauptamtliche Religionslehrerin in den Stadtkirchenbezirk Pforzheim mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrerin Religionslehrerin Karin S e n k, bisher im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe, als hauptamtliche Religionslehrerin zur Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Religionslehrer Stephan T h o m a s, bisher in Mannheim, als hauptamtlicher Religionslehrer in den Evangelischen Kirchenbezirk Bretten mit Wirkung vom 1. August 2010.

**Eingesetzt/Versetzt:**

Pfarrvikar Dr. Gemot M e i e r, bisher eingesetzt im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Region Offenburg), zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen in den evangelischen Kirchengemeinden Broggingen, Tutschfelden und Wagenstadt mit Wirkung vom 1. September 2010.

**Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis:**

Pfarrvikarin Charlotte K u r t z - H ö f l e, bisher eingesetzt zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in Friedrichstal, mit Wirkung vom 1. September 2010 als Pfarrerin mit dem Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle Waghäusel,

Pfarrvikar Dr. theol. Roland S c h a r f e n b e r g, Villingen, mit Wirkung vom 1. September 2010 als Pfarrer mit Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Petrus-gemeinde St. Georgen - Peterzell.

**Bestellt:**

Pfarrer Kirchenrat Hans-Martin S t e f f e, Amt für Missionarische Dienste im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrates, mit Wirkung ab 1. Juni 2010 bis auf Widerruf zum ständigen Vertreter des Referenten 3 als stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

**Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Hans B e h r e n d t, hauptamtlicher Religionslehrer der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde), mit Ablauf des 31. August 2010,

Pfarrer Franz H o e ß, hauptamtlicher Religionslehrer in Pforzheim, mit Ablauf des 30. Juni 2010,

Pfarrerin Eva L o o s, hauptamtliche Religionslehrerin in Heidelberg, mit Ablauf des 31. Juli 2010,

Pfarrer Martin R e n n e r, Evangelische Krankenhaus-seelsorge im Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr - mit Ablauf des 31. August 2010,

Pfarrer Arno S c h m i t t, hauptamtlicher Religionslehrer in der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde), mit Ablauf des 31. August 2010.

**Entlassen auf Antrag:**

Pfarrer Oliver G e b h a r d t, Erlösergemeinde Offenburg, wegen Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit Ablauf des 31. August 2010 unter Belassung der Ordinationsrechte,

Lehrvikarin Miriam P o l n a u, gegenwärtig als Gastvikarin in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, mit Ablauf des 31. Juli 2010.



*Gedenke, Herr, an Deine Barmherzigkeit  
und an Deine Güte. Psalm 25,6*

**Gestorben:**

Pfarrer Akademiedirektor i. R. Dr. Wolfgang B ö h m e, zuletzt in Karlsruhe (Ev. Akademie Baden), am 17. Juni 2010,

Pfarrer i. R. Karl M o o s, zuletzt in Tauberbischofsheim, am 4. Juli 2010,

Oberkirchenrat Prof. Dr. theol. Michael N ü c h t e r n am 7. Juli 2010.